

KANALABGABENORDNUNG

Gemeinde Schöder

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöder hat in seiner Sitzung vom 28.02.2008 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Schöder werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,29

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.601.230,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 446.436,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.154.794,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 17.800 m zugrunde.

(3) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages wird von der Bruttogeschossfläche berechnet. Keller- und Dachgeschosse werden mit 50 %, alle übrigen Stockwerke mit 100 % der Bruttogeschossfläche bewertet.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

- a) Grundgebühr pro Anschluss und Monat
- b) Verbrauchsgebühr pro m³

Die allgemeine Grundgebühr beträgt pro Anschluss u. Monat € 5,00

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ verbrauchten Wasser € 1,58

Die Messung des verbrauchten Wassers erfolgt mittels eines geeichten Wasserzählers. Kann der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird die Kanalbenutzungsgebühr nach einer Pauschale, die pro Einwohnergleichwert (EGW) einen Wasserverbrauch von 45 m³ pro Jahr vorsieht, berechnet.

Folgende Pauschalsätze werden herangezogen:

Wohnobjekte	pro gemeldeter Person 1 EGW
Gewerbebetrieb	pro Beschäftigten 0,3 EGW
Gaststätten	pro Sitzplatz 0,1 EGW
Beherbergungsbetriebe	pro Gästebett 0,2 EGW
Ferienwohnung	pro gemeldeter Person 1 EGW, mind. jedoch 1 EGW

Für kinderreiche Familien werden jährliche Freibeträge gewährt und zwar für das 2. Kind 15 m³, für das 3. Kind 20 m³, für das 4. Kind 24 m³ und jedes weitere Kind 30 m³. Diese Begünstigungen gelten für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Stichtag für die An- bzw. Abmeldung von Personen ist der 1. Jänner bzw. 1. Juli eines jeden Jahres.

Für Milchkammern, die an den Kanal angeschlossen sind, wird eine Pauschalierung mit 20 m³ pro Jahr berechnet.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Schöder vom 14.6.1996 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Originalunterschrift im Akt
Alois Gruber

Schöder, am 29.02.2008

Angeschlagen am: 03.03.2008

Abgenommen am: 19.03.2008